

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00154 vom 22. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00154

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00154 du 22 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00154 del 22 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 5. Oktober 2015, wurde am 21. August 2024 von ihren Eltern (bzw. ihrem Vater) unter Hinweis auf ADS (Aufmerksamkeitsstörung) ohne Hyperaktivität zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (Medizinische Massnahmen) angemeldet (Urk.

11/1). Die IV-Stelle tätigte daraufhin medizinische Abklärungen in Bezug auf das Geburtsgebrechen Ziffer

404, holte namentlich bei den Eltern von X.____ Auskünfte (Urk.

11/4, Urk. 11/7) sowie bei der behandelnden Kinderärztin med. pract. A.____, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, einen ärztlichen Bericht ein (Urk.

11/5). Mit Vorbescheid vom 4.

November 2024 (Urk. 11/8) stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (keine

Kostengutsprache

für medizinische Massnahmen [Geburtsgebrechen Ziffer 404]). Dagegen erhoben der Vater von X.____ am 2.

Dezember 2024 (Urk. 11/13) sowie die zuständige Krankenversicherung Helsana Versicherungen AG (nachfolgend: Helsana) am 6.

Dezember 2024 (Urk. 11/15) je Einwand. Nach Einholung einer Stellungnahme von Dr. med.

B.____, Fachärztin FMH für Neurologie, vom regionalen ärztlichen Dienst der IV-Stelle (RAD; Urk. 11/17), verfügte die IV-Stelle am 24.

Januar 2025 im ange kündigten Sinne und lehnte eine Kostengutsprache für medizinische Massnahmen

(Geburtsgebrechen Ziffer 404) ab (Urk.

2).

E. 1.1

Versicherte haben gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische

Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Medizinische Massnahmen nach Absatz 1 werden gewährt für die Behandlung angeborener Missbildungen, genetischer Krankheiten sowie prä- und perinatal aufgetretener Leiden, die:

a. fachärztlich diagnostiziert sind; b.

die Gesundheit beeinträchtigen; c.

einen bestimmten Schweregrad aufweisen; d.

eine langdauernde oder komplexe Behandlung erfordern; und e.

mit medizinischen Massnahmen nach Artikel 14 behandelbar sind.

Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 Abs. 2 ATSG). Die blosser Veranlagung zu einem Leiden gilt nicht als Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV). Der Zeitpunkt, in dem ein Geburtsgebrechen als solches erkannt wird, ist unerheblich (Art. 3 Abs. 3 IVV);

davon ausgenommen ist Ziff. 404 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Geburtsgebrechen (GgV-EDI; Meyer Ulrich/Reichmuth Marco, in: Stauffer Hans-Ulrich/Cardinaux Basile [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 13 N 5).

Der Anspruch auf Behandlung eines Geburtsgebrechens beginnt mit der Einleitung von medizinischen Massnahmen, frühestens jedoch nach vollendeter Geburt (Art. 3 ter Abs. 1 IVV). Er erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 20. Altersjahr vollendet hat (Art. 3 ter Abs. 2 IVV). Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erstellt die Liste nach Artikel 14 ter Absatz 1 Buchstabe b IVG mit den Geburtsgebrechen, für die medizinische Massnahmen nach Artikel 13 IVG gewährt werden (Art. 3 bis Abs. 1 IVV; vgl. Anhang der vorgenannten GgV-EDI). Es kann nähere Vorschriften über die Liste erlassen (Art. 3 bis Abs. 2 IVV).

E. 1.2

). 5. 5.1

Die Beschwerdeführerin 1 beantragt, dass die Kosten der im November 2024 begonnenen Psychotherapie (einschliesslich der medikamentösen Behandlung) von der Beschwerdegegnerin nach Art.

E. 1.4

des Anhangs 4

KSME sind kongenitale Hirnstörungen, die erst nach Vollendung des 9. Lebensjahres tatsächlich behandelt werden, wie andere psychische Störungen im Lichte von Art.

E. 2

). Dieses Verfahren wurde hierorts unter der Prozessnummer IV.2025.001

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen aus, bei der Beschwerdeführerin 1 sei am 17.

Juli 2024 die Diagnose eines ADS gestellt worden. Zum Zeitpunkt des 9. Geburtstags am 5. Oktober 2024 sei noch keine anerkannte Therapieform für das ADS begonnen worden ; die Elterninstruktion und die Psychomotorik -Therapie (wohl: Neurofeedback-Therapie) gehörten nicht dazu. Da gemäss KSME eine ADHS spezifische Therapie bis zum 9. Geburtstag eingeleitet worden sein müsse, seien die Voraussetzungen für die Anerkennung des Geburtsgebrechens Ziff. 404 GgV -EDI nicht erfüllt (Urk. 2) .

E. 2.2

Dagegen lässt die durch ihre Eltern gesetzlich vertretene Beschwerdeführerin 1 im Wesentlichen vorbringen, bei ihr seien die gemäss

Ziff. 404 GgV -EDI

vorausgesetzten Störungen (des Verhaltens im Sinne einer krankhaften Beeinträchtigung der Affektivität oder der Kontaktfähigkeit, von Störungen des Antriebes, des Erfassens, der Konzentrationsfähigkeit sowie der Merkfähigkeit) allesamt vorhanden. Die genannten Auffälligkeiten gefährdeten die Eingliederung in die obligatorische Schule, weshalb medizinische Massnahmen (Psychotherapie und medikamentöse Behandlung) zur Eingliederung dringend angezeigt seien. Die im November 2024 begonnene Psychotherapie beeinflusse die Beschwerdeführerin 1 positiv, die Therapie diene in erster Linie der Eingliederung in die obligatorische Schule. Die Beschwerdegegnerin habe daher die Kosten für die genannten Eingliederungsmassnahmen gestützt auf Art. 12 IVG zu übernehmen. Dass sie eine Kostenübernahme auch gestützt auf Art. 12 IVG geprüft habe, gehe aus dem Entscheid nicht hervor (Urk. 1).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin 2 macht zur Hauptsache geltend , die Beschwerdegegnerin lasse unbeachtet, dass die Beschwerdeführerin 1 bereits vor Erreichen des 9. Altersjahres auf einer Warteliste für Psychotherapie gewesen sei. Wie bereits im Einwand vorgebracht, bestehe bereits seit mehreren Monaten eine grosse Nachfrage an Psychotherapieplätzen , insbesondere bei Kindern und Jugendlichen . Dass die Beschwerdeführerin 1 vor ihrem 9.

Altersjahr mangels eines verfügbaren Therapieplatzes unverschuldeterweise keine Psychotherapie habe beginnen können, könne die Beschwerdegegnerin nicht zu ihren Gunsten auslegen. Die Beschwerdeführerin 1 habe ihre Mitwirkungspflicht erfüllt (Urk. 4/1).

E. 2.4

und 2.6, I 451/06 vom 23. Januar 2007 E. 4.3 , I 508/0

E. 2.6

mit Hinweisen in Bezug auf eine Wartezeit von 4 ½ Monaten). Auch vorliegend hat die IV-Stelle daher

nicht für die langen Wartezeiten einzustehen, zumal auch nicht dargetan wird oder ersichtlich ist, weshalb die Anhandnahme der Abklärungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bzw. erst kurz vor Vollendung des

9. Altersjahr s

erfolgte .

E ine allfällige Unkenntnis der Eltern in Bezug auf die entscheidende Bedeutung des 9. Geburtstages änderte im Übrigen nichts (vgl. Urteil I 558/00 vom 3 1. August 2001 E. 2d ; vgl. auch Urteil 9C_855/2017 vom 1 9. Dezember 2018 E. 3.3).

Dass schliesslich der Beginn der medikamentösen Therapie vor Voll endung des

9. Altersjahr s an den noch vorzunehmenden Abklärungen (Labor, EKG) gescheitert wäre , wird nicht konkret geltend gemacht. Dies ist umso weniger anzunehmen , als in der Folge nach Beginn der Psychotherapie mit der medikamen töse n Therapie jedenfalls noch bis im März 2025 zugewartet wurde (Urk.

3/2) . 4.3

Bleibt es nach dem Gesagten dabei, dass

a uf den Zeitpunkt des effektiven Behandlungs beginn s im November 2024 abzustellen ist , fand eine ADS spezifische Therapie

erst nach Vollendung des

E. 6

vom 6. Feb r uar 2007 E. 4) .

K ommt vorliegend hinzu, dass zwischen Diagnose stellung

am 17. J uli 2024 und Aufnahme der Psychotherapie im November 2024 rund vier Monate verstrichen ,

i n Bezug auf welche konkrete Zeitspanne

die Rechtsprechun g

trotz nicht sogleich verfügbarer Behandlungs plätze explizit

auf dem Behandlungsbeginn als Anspruchsvoraussetzung bestan d en hat

(vgl. Urteil I 27/03 vom 1 2. Dezember 2003 E.

E. 9

Lebensjahres der Beschwer deführer i n 1

statt. Es fehlt daher an den

spezifischen

Voraussetzungen für die Anerkennung des Geburtsgebrechens nach

Ziff. 404

GgV -EDI . Somit hat die Beschwer degegnerin eine Kostengutsprache für medizinische Massnahmen nach

Art. 13 IVG zu Recht abgelehnt . Vor diesem Hintergrund ist nicht mehr näher zu prüfen , ob zusätzlich zur diagnostizierten Verhaltensstörung überhaupt

auch sämtliche Teilleistungsstörungen kumulativ ausgewiesen sind (vgl.

vorstehend E.

E. 12

IVG in Betracht. Wie die Beschwerdeführerin 1 zu Recht geltend macht, beurteilte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf medizinische Massnahmen allerdings lediglich nach Art.

E. 13

IVG (Medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburts gebrechen); eine Beurteilung des Leistungsanspruchs gestützt auf Art. 12 IVG (Medizinische Massnahmen zur Eingliederung) und damit verbundene Abklärungen erfolgten hingegen nicht. So äusserte sie sich zur Frage, wie es sich mit dem Anspruch nach Art. 12 IVG verhält, weder in der angefochtenen Verfügung noch – trotz entsprechender Anträge und Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 (vgl. Urk. 1) – insbesondere in der Vernehmlassung vom 5. Juni 2025 (Urk. 10).

5.6

Hat die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit Art. 12 IVG keinerlei Feststellungen getätigt, ist die Sache in Aufhebung der angefochtenen Verfügung an sie zurückzuweisen, damit sie die Sache nachhole und über den streitigen Anspruch der Beschwerdeführerin 1 auf medizinische Massnahmen neu entscheide.

Offenkundig waren im Verfügungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Psychotherapie nicht gegeben, war diese noch nicht aufgenommen worden und konnte diese entsprechend auch noch nicht ein Jahr dauern. Dies ist indes eine zwingende Voraussetzung (Urteil des Bundesgerichts 9C_354/2016 vom 18. Juli 20

E. 16

E. 4.2). Die Beschwerdeführerin 1 nahm aber andere Therapien in Anspruch, weshalb darüber zu befinden ist. Angesichts des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs wird die Beschwerdegegnerin nunmehr auch über den Anspruch auf Psychotherapie zu entscheiden haben. 6.

Zusammengefasst werden die Beschwerden in dem Sinne gut geheissen, als die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie den Anspruch der Beschwerdeführerin 1 auf medizinische

Massnahmen unter dem Titel von

Art. 12 IVG prüfe und hernach neu verfüge. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 7.

7.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf

Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.2

7.2.1

Mit Beschwerde vom 17.

Februar 2025 beantragte die

Beschwerdeführerin 1, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern,

sowie mit Beschwerde vom 24. Februar 2025 die Beschwerdeführerin 2 die Zusprechung einer Parteientschädigung

(Urk. 1 S. 2, Urk. 4/1 S. 2). 7.2.2

Den (unvertretenen) Eltern und gesetzlichen Vertretern der Beschwerdeführerin 1 ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr Arbeitsaufwand und ihre Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 129 V 113 E. 4 m.w.H.; vgl. auch BGE 144 V 280 E. 8.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_340/2012 vom 8. Juni 2012 E. 3.1).

Alsdann darf in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie – von Sonderfällen abgesehen – den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (vgl. BGE 126 V 143 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 8C_780/2016 vom 24. März 2017 E. 9.2, je mit Hinweis). Auch die Beschwerdeführerin 2 hat daher keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerden

werden

in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 24. Januar 2025 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgtem Vorgehen im Sinne der Erwägungen über den Anspruch der Beschwerdeführerin 1 auf medizinische Massnahmen

nach Art. 12 IVG neu entscheide. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Den Beschwerdeführenden wird keine Partei entschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ und Z.____ - Helsana Versicherungen AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
GräubBachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.